

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) Auftragsforschung HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle vereinbarten Leistungen sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstigen Nebenpflichten.

Etwaige AGBs des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote

Alle Angebote der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang der HEIc Hornbachner Energie Innovation wird in schriftlicher Form vertraglich vereinbart.

Die vereinbarten Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Vorschriften, soweit nicht andere Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind, durchgeführt. Weiters ist die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH berechtigt, die Test- und Prüfmethode und die Art der Untersuchungen nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

Die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH hat das Recht, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers sich eines oder mehrerer Unteraufnehmer zu bedienen.

Eine Aufbewahrungs- und Rückgabepflicht uns überlassener Untersuchungsgegenstände, Materialien, Proben usw. nach Abnahme des Ergebnisses besteht nicht, soweit keine diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen bzw. vertragliche Vereinbarungen bestehen. Sondermüll, der aufgrund der Auftragsdurchführung entsteht, wird nach vorheriger Anzeige zu Lasten des Auftraggebers entsorgt oder kosten-

pflichtig an diesen zurückgesandt. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die Entsorgung eines Untersuchungsgegenstandes Kosten verursacht.

Die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit oder Überprüfung der den Prüfungen zugrunde liegenden Unterlagen, Informationen, Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsvorschriften, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sie übernimmt ferner mit der Durchführung der Tätigkeiten nicht gleichzeitig Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit (einwandfreie Beschaffenheit) und Funktionsfähigkeit weder begutachteter oder geprüfter Teile noch der Gesamtanlage, einschließlich Konstruktion, Materialauswahl und Bau einer untersuchten Anlage, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags sind.

4. Leistungsfristen/-termine

Soweit Fristen fest vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt und alle notwendigen Voraussetzungen (z.B. Genehmigungen) geschaffen hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer von der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verlängern.

5. Mitwirkung

Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH kostenlos erbracht werden.

Für die Durchführung der Leistungen notwendige Unterlagen, Hilfsstoffe, Hilfskräfte usw. sind kostenlos und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH über alle Vorgänge und Umstände rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, die zur Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der HEIc

Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH bekannt werden. Im Übrigen müssen die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

6. Vertraulichkeit

Die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH und ihre Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.

Von allen als Datei oder in anderer Form erhaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen, Daten usw., die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, dürfen Abschriften und Kopien für die Akten der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH erstellt werden.

7. Urheberrechte

Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH erstellten Arbeiten, wie Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen verbleiben bei der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH.

Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrags gefertigte Arbeiten nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

8. Leistungsabrechnung

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Vereinbarung. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abrechnung bei Festpreisen nach der Erbringung abgrenzbarer Teilleistungen.

Die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH ist berechtigt, Anzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

9. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.

Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH gutgeschrieben, ist die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH berechtigt, ab dem darauf folgenden Tag Zinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

Gegen Forderungen der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

Beanstandungen der Rechnungen der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

10. Berichterstattung

Die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die seiner Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten. Der Auftraggeber und die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH stimmen überein, dass für den Auftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende bzw. einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (2-4 Wochen, je nach Art des Auftrages) nach Abschluss des Auftrages.

11. Abnahme

Die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH kann jeden in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen des Auftrags als Teilleistung zur Abnahme vorlegen. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme 28 Tage nach

Leistungserbringung als erfolgt, wenn die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH den Auftraggeber bei Leistungserbringung besonders auf die vorgenannte Frist hinweist.

12. Gewährleistung

Bei während der Gewährleistungszeit festgestellten Mängeln hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Nacherfüllung. Ist eine zweimalige Nacherfüllung ohne Erfolg geblieben, so ist das Recht des Auftraggebers darauf beschränkt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

13. Haftung

Die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH haftet für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftungsbeschränkung zugunsten der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH wirkt in gleicher Weise auch zugunsten ihrer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten und Organen.

Der Schadenersatz kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchs-berechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Anspruch begründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.

Die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der Arbeiten der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH zur Unterstützung bereitstellt, es sei den, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH anzusehen. Soweit die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH nicht nach dem vorhergehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Auftraggeber die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Gerichtsstand ist der Sitz der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH in Wien.

Erfüllungsort ist der Ort, an dem die vereinbarten Leistungen zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Vertragsänderungen und Ergänzungen einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die HEIc Hornbachner Energie Innovation Consulting GmbH personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für eigene Zwecke speichert und verarbeitet.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sind beide Parteien verpflichtet, eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Stand: November 2007